

Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 und sind auf Rechtsverhältnisse mit ausländischen Partnern nur anzuwenden, wenn deren Heimatstaat die Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls auch auf Betriebe und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden würde.

(2) Ist die Gegenseitigkeit nicht gegeben, finden die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 Anwendung. Gilt dieses Abkommen nicht im Staat eines ausländischen Partners, finden die Bestimmungen dieses Abkommens als Recht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§142

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Ministerrat Verordnungen und der Minister für Verkehrswesen Anordnungen erlassen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch Anordnung die Haftungshöchstbeträge gemäß den §§ 66, 98, 114 und 116 abändern.

§143

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(l> Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in **Kraft**.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 zum Handelsgesetzbuch (RGL. Nr. 23 S. 437),
2. Viertes Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der zuletzt gültigen Fassung,
3. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Seefrachtrecht (RGL. I Nr. 259 S. 2501),
4. §§ 149 bis 158 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGL. Nr. 21 S. 189),
5. §§ 29 und 30 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBL. Nr. 146 S. 1057),
6. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGL. Nr. 25 S. 868) in der zuletzt gültigen Fassung,
7. Gesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (RGL. Nr. 23 S. 341),
8. Gesetz vom 22. Mai 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt (RGL. Nr. 11 S. 97),
9. Gesetz vom 28. Juni 1933 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGL. I Nr. 71 S. 412).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h

**Anordnung
über den Nachweis und die Behandlung
von Abweichungen finanzieller Auswirkungen
aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976
durch die volkseigenen Betriebe**

vom 10. Februar 1976

Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1976 beinhalten die Auswirkungen aus den ab 1. Januar 1976 in Kraft getretenen neuen Industriepreisen, wobei die mit der Ausarbeitung der Jahrespläne der Betriebe durchzuführenden Präzisierungen von Mengen und Sortimenten noch nicht berücksichtigt sind. Um die Rentabilität der Betriebe und die Verfügbarkeit der Mittel für die Bildung der Fonds zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit planmäßig zu sichern, sind die Auswirkungen aus Industriepreisänderungen mit der Ausarbeitung der Jahrespläne der Betriebe exakt zu ermitteln. Dabei muß gewährleistet werden, daß aus den finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen keine ökonomischen Nachteile für die Betriebe entstehen und die Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Planung sowie die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit **gesichert** werden. Dazu wird im Einver-

nehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Forstwirtschaft) und deren wirtschaftsleitenden Organe, mit Ausnahme der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft,
- Produktions- und Handelsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR

(nachfolgend Betriebe genannt) sowie die zuständigen Staatsorgane. Sie gilt nicht für Betriebe im Bereich der Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane teilen den VVB, direkt unterstellten Kombinat und anderen wdrtschaftsleitenden Organen sowie den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen nach der Nomenklatur gemäß Anlage 3 'bis zum 1. März 1976 mit.

- (2) (Die Fachorgane der Räte der Bezirke teilen bis zum 5. März 1976 die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde